

und mindestens 25 Unterrichtsstunden umfaßt. Ist wegen der Art und Schwere der Behinderung eine Teilnahme an dem Unterricht in dem Umfang nach Satz 3 nicht möglich, so gilt die Voraussetzung nach Satz 3 auch dann als erfüllt, wenn der wöchentliche Unterricht einen der Art und Schwere der Behinderung entsprechenden geringeren Umfang hat und im Gesamtplan deswegen so vorgesehen ist. Als Unterricht gilt die Vermittlung theoretischer oder praktischer Kenntnisse durch die Lehrkräfte.

(2) Als Leistung zum Lebensunterhalt wird Übergangsgeld nach Maßgabe der §§ 59 bis 59d AFG gewährt.

(2a) (gegenstandslos)

(3) Besteht kein Anspruch auf Übergangsgeld, wird bei Teilnahme an Maßnahmen im Sinne von § 40 AFG Ausbildungsgeld gewährt. Das Ausbildungsgeld beträgt monatlich

1. aus Anlaß der Teilnahme an einer Maßnahme der beruflichen Ausbildung nach § 15
  - a) bei Unterbringung des Behinderten im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils
    - aa) 300,— DM, wenn der Behinderte unverheiratet ist und das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
    - bb) 455,— DM, wenn der Behinderte verheiratet ist und das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
    - cc) 455,— DM, wenn der Behinderte das 21. Lebensjahr vollendet hat,
  - b) bei Unterbringung außerhalb des Haushalts der Eltern oder eines Elternteils 135,— DM, wenn die Kosten der Unterkunft und Verpflegung im Rahmen der Maßnahmekosten gemäß § 29 Abs. 3 von der Arbeitsverwaltung übernommen werden,
  - c) bei Unterbringung in einem Wohnheim, Internat oder beim Auszubildenden mit voller Verpflegung 135,— DM, wenn für Unterkunft und Verpflegung Leistungen nach § 33 Abs. 3 gewährt werden,
  - d) bei anderweitiger Unterbringung außerhalb des Haushalts der Eltern oder eines Elternteils, wenn kein Anspruch auf Leistungen nach § 33 Abs. 3 oder 4 besteht,
    - aa) 465,— DM, wenn der Behinderte das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
    - bb) 495,— DM, wenn der Behinderte das 21. Lebensjahr vollendet hat,

jeweils zuzüglich eines Betrages für Kosten der Unterkunft in Härtefällen, wenn sie 40,— DM monatlich übersteigen, höchstens jedoch 50,— DM monatlich,
  - e) bei anderweitiger Unterbringung außerhalb des Haushalts der Eltern oder eines Elternteils, wenn Anspruch auf Leistungen nach § 33 Abs. 4 besteht,
    - aa) 290,— DM, wenn der Behinderte das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
    - bb) 330,— DM, wenn der Behinderte das 21. Lebensjahr vollendet hat.
- 2: aus Anlaß der Teilnahme an einer berufsfördernden Bildungsmaßnahme nach § 19 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3, wenn der Behinderte unverheiratet ist und das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat
  - a) 290,— DM bei Unterbringung im Haushalt der Eltern,
  - b) 360,— DM zuzüglich eines Betrages für Kosten der Unterkunft in Härtefällen, wenn sie 20,— DM monatlich übersteigen, höchstens jedoch 50,— DM monatlich sofern die Unterbringung außerhalb des Haushalts der Eltern erfolgt und kein Anspruch auf Leistungen nach § 33 Abs. 4 besteht,
  - c) 210,— DM bei Unterbringung außerhalb des Haushalts der Eltern, wenn Anspruch auf Leistungen nach § 33 Abs. 4 besteht,

Buchstaben b) und c) sind nicht anzuwenden, wenn der Behinderte im Wohnheim oder Internat mit voller Verpflegung untergebracht ist.
3. aus Anlaß der Teilnahme an einer berufsfördernden Bildungsmaßnahme nach § 19 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3, soweit Nr. 2 keine Anwendung findet, denjenigen Satz, der nach Nr. 1 zu gewähren ist.

(4) Behinderte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten anstelle des Ausbildungsgeldes nach Absatz 3 Nr. 1 Buchstabe d) Doppelbuchstabe aa) (465,— DM) ein Ausbildungsgeld in Höhe des Betrages nach Absatz 3 Nr. 1 Buchstabe a) Doppelbuchstabe aa) (300,— DM) sowie anstelle des Ausbildungsgeldes nach Absatz 3 Nr. 2 Buchstabe b) (360,— DM) ein Ausbildungsgeld in Höhe des Betrages nach Absatz 3 Nr. 2 Buchstabe a) (290,— DM), wenn kein Anspruch auf Leistungen nach § 33 besteht und

1. sie die Ausbildungsstätte von der Wohnung der Eltern bzw. eines Elternteils aus in angemessener Zeit erreichen können oder
2. für sie
  - a) Erziehungshilfe durch das Jugendamt gewährt wird oder
  - b) freiwillige Erziehungshilfe vereinbart ist oder
  - c) Fürsorgeerziehung angeordnet ist

(5) Behinderte, die an einer Maßnahme im Eingangsverfahren oder im Arbeitstrainingbereich einer anerkannten Werkstatt für Behinderte teilnehmen, erhalten Ausbildungsgeld, wenn kein Anspruch auf Übergangsgeld besteht. Das Ausbildungsgeld beträgt monatlich

- a) 75,— DM im ersten Jahr der Teilnahme,
- b) 95,— DM im zweiten Jahr der Teilnahme.

(6) Für Zeiten der Teilnahme eines auszubildenden Behinderten am Blockunterricht der Berufsschule ist das Ausbildungsgeld gegenüber dem für die Zeit der Ausbildung im Betrieb festgesetzten Betrag neu festzusetzen, dabei sind Zuschüsse des Auszubildenden und anderer Stellen zu berücksichtigen.

§25

gegenstandslos

§26

gegenstandslos

§27

Einkommensanrechnung

(1) Die Anrechnung von Einkommen auf das Übergangsgeld erfolgt nach Maßgabe von § 59e AFG.

(2) Auf das Ausbildungsgeld nach § 24 Abs. 3 Nrn. 1 bis 3 und Abs. 4 ist Einkommen wie folgt anzurechnen:

1. Einkommen des Behinderten in voller Höhe. Einkommen aus Waisenrenten, Waisengeld oder Unterhaltsleistungen bleiben bis 300,— DM monatlich anrechnungsfrei; darüber hinaus bleiben bei berufsfördernden Bildungsmaßnahmen nach § 19 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 monatlich weitere 120,— DM anrechnungsfrei.
2. Einkommen der Eltern, soweit es 3200,— DM monatlich übersteigt; bei getrennt lebenden Elternteilen, soweit es bei dem Elternteil 2000,— DM monatlich übersteigt, bei dem der Behinderte lebt
3. Einkommen des Ehegatten, soweit es 2000,— DM monatlich übersteigt.

Die Beträge nach Nrn. 2 und 3 erhöhen sich für jedes Kind im Sinne des § 13a Satz 1 Punkt 2 um 455,— DM monatlich, abzüglich Einkommen des betreffenden Kindes.

(3) Als Einkommen gelten alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert nach Abzug der Steuern, der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Arbeitslosenversicherung oder entsprechenden Aufwendungen zur sozialen Sicherung und Werbungskosten.

(4) Nicht als Einkommen gelten zweckgebundene Sach- oder Sonderleistungen, soweit sie nicht oder nicht hauptsächlich für die berufsfördernde Bildungsmaßnahme gewährt werden.

(5) Maßgebend sind bei berufsfördernden Bildungsmaßnahmen die Einkommensverhältnisse, die zwei Monate vor Beginn der jeweiligen Maßnahme oder, wenn die Maßnahme in Abschnitten durchgeführt wird, zwei Monate vor Beginn eines Maßnahmeabschnittes nachweisbar sind. Änderungen in der Höhe der Ausbildungsvergütung sind zu